

www.pflegekinderinfo.de

www.adoptionsinfo.de

Gericht: VG München vom 09.06.2010

Kein Anspruch auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis bei voller Erwerbsminderung;

Rechtmäßige Untersagung der Kindertagespflege im erlaubnisfreien Umfang

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der wegen einer Querschnittslähmung auf einen Rollstuhl angewiesene 1963 geborene Kläger ist seit längerer Zeit in der Kindertagespflege tätig, zuletzt aufgrund des Bescheides der Beklagten vom ... Januar 2007, mit dem ihm gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege für zwei Kinder ab dem Schulalter erteilt wurde. Die Erlaubnis ist mit der Nebenbestimmung versehen, dass sie erlischt, wenn der Kläger nicht bis ... Dezember 2007 unaufgefordert die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme einer (näher umschriebenen) Grundqualifizierung mit dem erfolgreich absolvierten Kurs „Erste Hilfe am Kind“ vorlegt.

Am ... November 2007 wurde die Beklagte von der Mutter des vom Kläger betreuten Pflegekindes ... darüber informiert, dass ... künftig nicht mehr von dem Kläger, sondern von seiner Großmutter betreut werde. Der Kläger habe ... mehrmals gezwickt, so dass er blaue Flecken bekommen habe.

Im Zuge der daraufhin von der Beklagten vorgenommenen Ermittlungen erhob die Mutter von ... verschiedene Vorwürfe gegen den Kläger. So habe er ... aufgefordert, eine stark befahrene Straße abseits einer Fußgängerüberführung zu überqueren und ihn bei einem Schwimmbadbesuch bei einer Rangelei einfach in das Wasser geworfen. Damit habe er ... ganz erheblich in Gefahr gebracht. Bereits im Sommer 2007 habe es Rangeleien zwischen dem Kläger und ihrem Sohn ... gegeben, bei denen der Kläger auch aus dem Rollstuhl gefallen sei. ... seinerseits sei mehrmals mit dunklen blauen Flecken (auch am Hals) nach Hause gekommen. Nach Angaben des Klägers sei Zwicken eine Strafe, wenn das Kind nicht folge. Schließlich habe der Kläger ... auch zur Strafe längere Zeit in den Toilettenraum eingesperrt. Im Einzelnen wird auf das Vorbringen im Anschreiben der Mutter von ... an die Beklagte vom ... Dezember 2007 (Bl. 107 - 109 d. Akten) Bezug genommen.

Der Kläger nahm seinerseits mit Anschreiben vom ... Januar 2008 zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen Stellung (Bl. 118 - 122 d. Akten). Dabei führte er unter anderem aus, dass ..., als er im Jahr 2007 zu ihm gekommen sei, sehr aggressiv gewesen sei. Er habe seinen eigenen Helfer in das Gesicht geschlagen und auch den Rollstuhl umgekippt, so dass er herausgefallen sei. Er habe sein Temperament nie zügeln können. Mit der Zeit hätten sie sich jedoch angefreundet und er habe immer mehr Zugang zu ... gewonnen, worauf seine Mutter allerdings sehr eifersüchtig geworden sei. Einmal habe ... sich mit dem zweiten Pflegekind ... geprügelt. Er habe dann ... in das Badezimmer, welches 20 m² groß sei, geschickt, habe jedoch nicht abgesperrt, sondern sich nur mit seinem Helfer davor gestellt. Die Behauptung, er habe ... über eine stark befahrene Straße geschickt, sei vollkommen aus der Luft gegriffen. Bei einem Besuch des Schwimmbades habe sich ... nicht daran gehalten, nicht vom Seitenrand in das Becken zu springen. ... habe auch

begonnen, mit dem Kläger zu „blödeln“ und habe ihn in das Becken schieben wollen. Aus Spaß hätten beide eine Rangeliege begonnen, bei der ... in das Becken gefallen sei. ... habe dort allerdings stehen können und der Bademeister und der Bademeister sei am Beckenrand gestanden.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten auf Nachfrage, warum er sich nicht wegen der Erziehungsschwierigkeiten mit ... an das Jugendamt der Beklagten gewandt habe, dass er gedacht habe, es läge an der Mutter von ..., dass dieser so aggressiv sei und er komme schon alleine damit zurecht.

Mit Schreiben vom Februar 2008 beantragte der Kläger die Erteilung einer Pflegeerlaubnis für seine weitere Tätigkeit als Tagesvater, nachdem ihm die Beklagte zuvor mündlich die weitere Ausübung der Tageskinderbetreuung untersagt hatte. Dabei legte der Kläger ein Zertifikat der IHK als Tagesvater vom ... Dezember 2007 vor, wonach er im Zertifikatstest 54 von 100 erreichbaren Punkten erzielt habe.

Mit Schreiben vom Februar 2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die mit Bescheid vom ... Januar 2007 erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege erloschen sei, nachdem er die geforderten Nachweise über den Abschluss der Grundqualifikation nicht fristgemäß (bis ...12.2007) vorgelegt habe. Darüber hinaus habe er die Anschuldigungen der Mutter von ... nicht entkräften können, so dass eine erneute Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Mit Bescheid vom ... April 2008 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf erneute Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ab (Ziff. I.) und untersagte dem Kläger ab sofort, ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner Wohnung regelmäßig zu betreuen oder ihm Unterkunft zu gewähren. Die Untersagung schließt die regelmäßige Betreuung und/oder Gewährung von Unterkunft in anderen geeigneten Räumen im Sinne des § 43 Abs. 1 SGB VIII, Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG mit ein (Ziff. II.). Die sofortige Vollziehung des Bescheides wurde angeordnet (Ziff. III.).

Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2008, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 13. Mai 2008, erhob der Kläger

Klage gegen Bescheid der Beklagten vom April 2008.

Sein Klagebegehren sei darauf gerichtet, den Bescheid vom ... April 2008 aufzuheben. Ferner sollten die Verleumdungen von Z. (der Mutter v.) in einer mündlichen Verhandlung überprüft und zurückgenommen werden, sowie eine schriftliche Entschuldigung erfolgen, um seinen guten Ruf wiederherzustellen sowie Schadensersatz wegen Verdienstauffalls und Zahlungen von Frau ... an ihn für Fahrtkosten und für veranlasste Übernachtungen geleistet werden. Auch solle eine Diskriminierung wegen seiner Querschnittslähmung überprüft werden.

Am 15. Juli 2007 fand der Termin der mündlichen Verhandlung statt. Nach Anhörung des Klägers wurde Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin ... und des Zeugen ..., der als Assistent für den Kläger tätig ist. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass eine Kinderbetreuung im Rahmen des § 43 SGB VIII nur in dem Umfang möglich ist, in dem Erwerbsfähigkeit besteht. Bei voller Erwerbsunfähigkeit komme deshalb nur eine erlaubnisfreie Kinderbetreuung in Frage. Es solle geprüft werden, inwieweit der Kläger erwerbsfähig ist. Am Ende wurde das Verfahren vertagt.

Mit Schriftsatz vom ... November 2009 verwies die Beklagte auf ein ärztliches Gutachten der LVA ... vom ... Dezember 2003, wonach beim Kläger eine volle Erwerbsminderung vorliege und

auf ein internistisches, sozialmedizinisches Gutachten, erstellt von Dr. med. ... vom ... September 2008. Darüber hinaus verwies die Beklagte auf eine interne Stellungnahme vom ... September 2009, in der ausgeführt wird, dass aufgrund der Vorkommnisse bei der Betreuung des Tageskindes ... dem Jugendamt der Beklagten mehrere Überforderungsmomente des Klägers bekanntgeworden seien. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger auch bei anderen Kindern im Schulalter in Überforderungssituationen gerate, so dass seitens des Jugendamtes auch keine Kinderbetreuung im erlaubnisfreien Rahmen befürwortet werden könne. Der Kläger habe am ... März 2008 auf die Frage, warum er sich bezüglich der massiven erzieherischen Probleme mit ... nie an das Jugendamt gewandt habe, angegeben, er habe die Probleme alleine meistern wollen. Hinzu komme die fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern bei erzieherischen Problemstellungen. Gerade bei einer Kinderbetreuung im privaten Rahmen sei die gedeihliche Zusammenarbeit von Betreuungsperson und Eltern eine unabdingbare Voraussetzung für die Kinderbetreuung. Es müsse daher von mangelnder pädagogischer Kompetenz in Verbindung mit einer Selbstüberschätzung der erzieherischen Fähigkeiten beim Kläger ausgegangen werden. Ebenso sei mit dieser Einstellung die Gefahr verbunden, dass bei einer künftigen, ausschließlich privaten, Kinderbetreuung Erziehungsfehler praktiziert würden, die nicht dem Wohl der Kinder entsprächen. Daher bestünden seitens des Jugendamtes begründete grundsätzliche Zweifel im Hinblick auf die pädagogische Eignung des Klägers zur Kinderbetreuung unterhalb der Erlaubnisschwelle des § 43 SGB VIII.

Am 9. Juni 2010 fand ein weiterer Termin der mündlichen Verhandlung statt. Am Ende beantragte der Kläger, den Bescheid der Beklagten vom April 2008 aufzuheben und in diesem Verfahren eine Diskriminierung wegen seiner Behinderung zu überprüfen.

Die Beklagtenvertreter beantragten Klageabweisung.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen und des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom April 2008, mit dem die vom Kläger beantragte Erlaubnis zur Kindertagespflege abgelehnt wird und dem Kläger untersagt wird, ein Kind oder einen Jugendlichen regelmäßig zu betreuen oder ihm Unterkunft zu gewähren, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Danach bedarf der Erlaubnis, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Voraussetzung ist, dass die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII sind in diesem Sinne geeignet Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und/oder Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Die Ausübung der Kindertagespflege steht unter dem Erlaubnisvorbehalt, da sie (auch) eine sozialpädagogische Funktion hat, dafür zu sorgen, dass qualifizierte und dem pädagogischen Standard der Jugendhilfe entsprechende Leistungen erbracht werden, wobei dem Wohl der betreuten Kinder maßgebliches Gewicht zukommt (vgl. VGH, Beschl. v. 23.11.2009, Az. 12 CS 09.2221 S. 8).

Dieses verlangt von der Tagespflegeperson, dass sie eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um bei der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel

reagieren zu können (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 2.9.2008, 12 B 1224/08, recherchiert in juris).

Diese Anforderungen erfüllt der Kläger nicht, nachdem seine volle Erwerbsminderung festgestellt wurde. Die volle Erwerbsminderung bestimmt sich nach Rentenrecht (§ 43 Abs. 2 SGB VI). Demnach liegt sie vor, wenn jemand wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes - unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage - außer Stande ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Nach den vorstehenden dargestellten Anforderungen an eine Tagespflegeperson ist deren Tätigkeit wie eine Erwerbstätigkeit zu betrachten. Bei dem Vorliegen voller Erwerbsminderung ist damit ausgeschlossen, Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich (3 Std./tgl.) gegen Entgelt zu betreuen. Es kann nicht einerseits volle Erwerbsminderung geltend gemacht werden, andererseits die verantwortliche und auch Qualitätsstandards entsprechende Tätigkeit einer Tagespflegeperson ausgeübt werden (vgl. U. v. 15.7.2009 Az. M 18 K 07.3391).

2. Auch die im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom April 2008 verfügte Untersagung der Betreuungstätigkeit durch den Kläger im erlaubnisfreien Umfang ist nicht zu beanstanden.

Gemäß Art. 40 Satz 1 AGSG kann das Jugendamt einer ungeeigneten Person, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII keiner Erlaubnis bedarf, eine entsprechende Betreuungstätigkeit (im erlaubnisfreien Umfang) untersagen. Gleiches gilt unter anderem, wenn eine Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII zu versagen ist, wenn (unter anderem) eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden, Art. 35 Satz 2 Nr. 1 AGSG.

Der Kläger ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung als ungeeignete Pflegeperson im Sinne der vorgenannten Vorschriften anzusehen.

Bei der Betreuung des Pflegekindes ... ist es wiederholt zu Rangeleien zwischen dem Kläger und ... gekommen, bei denen ... vom Kläger gezwickt wurde, so dass er wiederholt blaue Flecken davon getragen hat. Umgekehrt ist der Kläger selbst hierbei aus dem Rollstuhl gekippt. Bei einer anderen Rangelei zwischen dem Kläger und dem Pflegekind ... hat der Kläger ... in das Schwimmbecken geschuppt. Im Rahmen einer weiteren Auseinandersetzung mit habe der Kläger nach eigenen Angaben ihn in die Toilette zum Zwecke einer „Auszeit“ befohlen, wo ... viele Gegenstände zu Boden geworfen habe. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere - seitens Frau ..., der Mutter von ... - angeführte Kritikpunkte zu dessen Betreuung durch den Kläger (vgl. im Einzelnen: Schreiben v. 15.12.2007, Bl. 107 ff. d. Akten) denen der Kläger entgegengetreten ist (z.B. in seinem Schreiben v. 11.1.2008, Bl. 118 d. Akten).

Wenn auch diese Vorkommnisse bei der Betreuung von ... durch den Kläger anhand der in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2009 vorgenommenen Zeugeneinvernahme zum Teil unterschiedlich wiedergegeben wurden, so kann doch zweifelsfrei festgestellt werden, dass es hierbei des Öfteren zu Überforderungen des Klägers gekommen ist, in dessen Verlauf es zu Handgreiflichkeiten und körperlichen Auseinandersetzungen mit ... gekommen ist. Dass der Kläger diese Überforderungen nicht von sich aus dem Jugendamt der Beklagten mitgeteilt hat, begründet er widersprüchlich einerseits damit, dass er gedacht habe, schon alleine damit zurecht zu kommen (so am 11.2.2008, Bl. 129 d. Akten) und andererseits mit dem Wunsch der Mutter von ..., Frau ..., die diese Dinge nicht habe „aufbauschen“ wollen (so nach Klägerangabe i. d. mündlichen Verhandlung v. 15.7.2009).

Der Kläger hat damit die aufgetretenen Erziehungsherausforderungen und die hieraus resultierenden Gefahren bei einer Eskalation nicht hinreichend ernst genommen. Er hat weder

im Verwaltungsverfahren, noch in der mündlichen Verhandlung die von ihm eingesetzten Erziehungsmittel in schwierigen Situationen selbstkritisch hinterfragt und er hat auch im gesamten Verfahren keine Einsicht dahingehend erkennen lassen, dass er künftig derartige Problemsituationen dem Jugendamt meldet und dort pädagogischen Rat einholt.

Auch das Verhältnis des Klägers zur Mutter von ... als Tagespflegekind ist nicht von einer hinreichend professionellen Kooperationsbereitschaft, die eine Tagespflege erfordert, gekennzeichnet. Einerseits nämlich hat der Kläger auch Fahrdienste für sie übernommen und sie in den Urlaub begleitet, andererseits aber ist er auf ihre Kritikpunkte zur Ausübung der Tagespflege (z.B. in ihrem Schreiben v. 15.12.2007) nicht sachlich, sondern in einer zum Teil ihre Person diskreditierenden Weise eingegangen.

Dies alles führt dazu, dass der Kläger im Hinblick auf die Herausforderungen der Tagespflege, auch bei der Bewältigung unerwarteter Situation flexibel zum Wohl des Kindes reagieren zu können, gegenwärtig als ungeeignet eingestuft werden muss.

Eine Diskriminierung der Person des Klägers, wie er vorbringt, ist hierin nicht zu sehen. Denn nicht die körperlichen Einschränkungen des Klägers bedingen die vorstehende Bewertung, sondern seine mangelnde Bereitschaft, für die angesprochenen Konfliktsituationen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Eltern des Pflegekindes pädagogisch akzeptable Lösungen zu erarbeiten und hierzu das eigene Verhalten kritisch zu reflektieren (vgl. hierzu die rechtliche Würdigung auf Bl. 4 des angefochtenen Bescheides v. ...4.2008).

Die Klage war daher insgesamt mit der Kostenfolge der §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO abzuweisen.

Auf eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt wurde mangels ersichtlicher nennenswerter Auslagen der Beklagten verzichtet.

Die Berufung war mangels Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 124, 124 a VwGO nicht zuzulassen.